

Pflichten der registrierten Futtermittelunternehmer entsprechend der Vorschriften der Futtermittelhygieneverordnung (VO (EG) Nr. 183/2005)

Die VO (EG) Nr. 183/2005 – Futtermittelhygieneverordnung, ist seit dem 01.01.2006 in Kraft. Sie schreibt Forderungen nach einer verantwortungsvollen Produktion von qualitativ einwandfreien Futtermitteln als Basis für gesunde Tiere und gesunde Lebensmittel in einer europaweit geltenden Verordnung fest. Zudem definiert sie spezifische Anforderungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln.

Die VO (EG) Nr. 183/2005 betrifft nicht nur die gewerblichen Futtermittelhersteller, sondern auch die Primärerzeuger, d.h. Landwirte, die Futtermittel (auch Grundfutter) erzeugen oder an Nutztiere verfüttern. In der Regel sind somit fast alle Landwirte Futtermittelunternehmer im Sinne der Futtermittelhygieneverordnung.

Beachte:

Ab dem 01.01.2006 dürfen Futtermittelunternehmen gemäß Futtermittelhygieneverordnung nur noch von registrierten bzw. zugelassenen Betrieben Futtermittel beziehen u. verwenden.

1. Pflichten der Futtermittelunternehmer, die Futtermittel der Primärproduktion erzeugen und/ oder behandeln (Landwirte)

Diese Futtermittelunternehmer werden durch Artikel 5 der Verordnung verpflichtet, Hygienevorschriften einzuhalten und Futtermittel entsprechend der guten fachlichen Praxis zu erzeugen.

Im Anhang I der Verordnung werden die Anforderungen an die Futtermittelprimärproduktion und damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Transport, Lagerung und Handhabung von Primärerzeugnissen und das Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen festgelegt.

D.h. alle Futtermittelprimärproduzenten, einschließlich der selbstmischenden Tierhalter, die Mischfuttermittel unter Verwendung von Mineralfuttermitteln oder anderen Ergänzungsfuttermitteln herstellen, haben die Regelungen des Anhangs I zu beachten.

Folgende Anforderungen (keine abschließende Aufzählung) sind zu erfüllen:

- gute fachliche Praxis beim Anbau und bei der Ernte der Futtermittel
- Hygienevorschriften, insbesondere bei der Lagerung und beim Transport
- Buchführung, z.B. Nachweise über verwendete Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel, eingesetztes genetisch verändertes Saatgut, Ergebnisse aller Analysen von Primärerzeugnissen oder sonstiger Proben sowie gehandelter Futtermittel

2. Pflichten der Landwirte, die Tiere füttern:

Die Anforderungen sind in Anhang III der Futtermittelhygieneverordnung niedergeschrieben. Sie beinhalten u. a. folgende Anforderungen (keine abschließende Aufzählung)

- an das Beweiden von Grasland

Jeder Futtermittelunternehmer hat sich über die von ihm zu erfüllenden einzelnen Anforderungen und Pflichten in eigener Verantwortung zu informieren.

- an die Beschaffenheit und Bewirtschaftung/das Betreiben von Stall- und Fütterungseinrichtungen
- an die Lagerung und Verteilung der Futtermittel
- an das Tränkwasser und die Kenntnisse des Personals

2. Landwirte, die Zusatzstoffe und/ oder Vormischungen verwenden

2.1 Zulassungspflichtige Landwirte

Futtermittelunternehmer, die Nutztiere halten und **Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen** nach Anhang IV Kapitel 3 der VO (EG) Nr. 183/2005, hierbei handelt es sich ausschließlich um Wachstumsförderer und Kokzidiostatika, in ihrem Betrieb einsetzen, haben einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Behörde der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte zu stellen. Diese Betriebe haben zusätzlich zu den Bestimmungen des Anhang I auch die Anforderungen des Anhang II zu erfüllen. Diese Regelung gilt nicht für Silierzusatzstoffe u. Mischungen von Silierzusatzstoffen.

2.2 Registrierungspflicht und Einhaltung der Anforderungen des Anhangs II der Futtermittelhygieneverordnung

Futtermittelunternehmer, die Nutztiere halten und andere als unter Punkt 2.1. genannte **Zusatzstoffe oder Zusatzstoffe enthaltende Vormischungen (z.B. Vitamin-Vormischungen, Spurenelement-Vormischungen, Konservierungsstoffe etc.)** in ihrem Betrieb einsetzen, haben zusätzlich zu den Bestimmungen des Anhang I auch die Anforderungen des Anhang II zu erfüllen. Sie unterliegen der Registrierungspflicht.

Die wesentlichsten Anforderungen des Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung (keine abschließende Aufzählung) sind:

- Einrichtung und Ausrüstung sollen eine angemessene homogene Futtermittelmischung ermöglichen
- Personal muss über ausreichende Kenntnisse und Qualifikationen verfügen
- Bei der Herstellung von Futtermitteln ist die Vermeidung einer Kreuzkontamination mit unerwünschten und verbotenen Stoffen sicherzustellen
- Durchführung einer Qualitätskontrolle inklusive Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
- Ordnungsgemäße Lagerung und Beförderung
- Ausreichende Dokumentation, die eine Rückverfolgbarkeit sicherstellt und ggf. einen Produktionsrückruf ermöglicht

Weiterhin haben Sie einen schriftlichen **Qualitätskontrollplan auf Grundlage von HACCP** anzufertigen (siehe Leitlinien zu HACCP auf der Internetseite des Bundes: www.bvl.bund.de).

3. Futtermittelunternehmen außerhalb der Primärproduktion

Futtermittelunternehmen, die nicht zur Futtermittelprimärproduktion gehören (z.B. gewerbliche Mischfuttermittelhersteller, Zusatzstoffherstellerbetriebe, Vormischungsherstellerbetriebe, Transportunternehmen, Hersteller von Einzelfuttermitteln, Lagerhalter im Auftrag Dritter, Futtermittelhändler etc.) haben die Anforderungen und Pflichten des Anhang II zur Verordnung zu erfüllen und Qualitätskontrollpläne auf der Grundlage von HACCP anzufertigen.

Zusatzstoff-, Vormischungsbetriebe und gewerbliche Mischfutterhersteller, die **bestimmte Zusatzstoffe und/oder Vormischungen herstellen**, in den Verkehr bringen oder einsetzen unterliegen zusätzlich zur Registrierung der **Zulassungspflicht**.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundes (www.bvl.bund.de) und auf der Internetseite des MLUV (www.mluv.brandenburg.de). Hier werden u.a. Merkblätter, Leitlinien und Antragsformulare für die einzelnen betroffenen Futtermittelunternehmen bereitgestellt.

Jeder Futtermittelunternehmer hat sich über die von ihm zu erfüllenden einzelnen Anforderungen und Pflichten in eigener Verantwortung zu informieren.